

Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)“

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb „Technische Betriebe Wilhelmshaven“ (TBW) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb besteht aus folgenden Betriebszweigen:
 1. Abfallwirtschaft
 2. Friedhöfe
 3. Planung und Unterhaltung Grün
 4. Stadtentwässerung
 5. Straßen- und Brückenunterhaltung und -neubau mit Verkehrslenkung
 6. Straßenreinigung mit Winterdienst
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen **„Technische Betriebe Wilhelmshaven“ (TBW)**. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.800.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 1. die Sammlung, der Transport sowie die Sortierung und Behandlung von Abfällen und die Deponierung sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen
 2. die Planung, der Bau und der Betrieb von Friedhöfen
 3. die Planung, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen
 4. die Durchführung von Aufgaben der Stadtentwässerung im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
 5. die Planung, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Brücken sowie die Verkehrslenkung
 6. die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich die Stadt mit dem Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt, die aus bis zu 2 Personen besteht. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so ist der/die erste Betriebsleiter/in zuständig für die technischen Angelegenheiten und der/die zweite Betriebsleiter/in für den kaufmännischen Bereich. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung ist die Stimme des/der ersten Betriebsleiters/Betriebsleiterin maßgeblich. Der/Die Betriebsleiter/innen wird/werden vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu:
 - a) 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (= wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs);
 - b) 50.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen;
 - c) 50.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 2. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gem. § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO bis zu 50.000,- €
 3. Maßnahmen zur inneren Organisation des Eigenbetriebs
 4. Personaleinsatz
 5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit vom/von der Oberbürgermeister/in beauftragt.

4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG und somit auch die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 vom Rat gewählten Mitgliedern und 4 stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten. Seitens des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven kann ergänzend ein Mitglied in den Betriebsausschuss entsendet werden. Dieses nimmt an den Ausschusssitzungen als beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung, soweit die Wertgrenzen überschritten werden und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven bleibt unberührt. Der Rat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss durch Dienstanweisung.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung unter Beachtung von deren Eigenverantwortlichkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so wird der Eigenbetrieb durch beide Betriebsleiter/innen gemeinschaftlich vertreten bzw. im Falle der Abwesenheit durch einen/eine Betriebsleiter/in und einen/ Vertreter/in im Sinne von Abs. 2. Im Übrigen vertritt der/die Oberbürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Betriebsleitung stellt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) auf und legt diese gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat vorzulegen.
- (4) Über Entscheidungen des § 16 Abs. 3 EigBetrVO (Abweichungen von der Stellenübersicht) entscheidet der Rat bei mehr als 3 Stellen.

§ 8

Kassenwesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Prüfungsrecht Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Zugunsten des RPA der Stadt Wilhelmshaven besteht ein uneingeschränktes Prüfrecht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung trat am 09.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig trat die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Technische Betriebe Wilhelmshaven“ (TBW) vom 17.02.2016, geändert am 24.06.2020, außer Kraft.

Geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2023 (Änderung § 4 Abs. 2), in Kraft getreten am 25.03.2023.